

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 9. April 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsgeschäften

Beraterhaftung

- > BGH: „Kick-Back-Klage“ bei rechtskräftigem Urteil über andere Beratungsfehler unzulässig

Steuerrecht

> Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsgeschäften

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 21. Januar 2014 (Az. IX R 11/13) nochmals mit der Frage auseinandergesetzt, ob Fremdwährungsgeschäfte, die ausschließlich in ausländischer Valuta durchgeführt werden, als Gewinn realisierende Tausch- (Veräußerungs-)Geschäfte zu behandeln sind. Die Klägerin, eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat im Streitjahr (Veranlagungszeitraum 1999) ein Verlust aus der Veräußerung von im Jahr 1998 angeschaffter Fremdwährung berücksichtigt, dem weder die Finanzverwaltung noch das Finanzgericht anerkannt hat.

Sie erwarb am 12. Januar 1998 für ca. 1,1 Milliarden DM insgesamt 600 Millionen US-\$ zum Wechselkurs von rund 1,81 DM/US-\$, die auf dem Fremdwährungskonto gutgeschrieben wurden. Noch am selben Tag wurden mit dem Fremdwährungsguthaben insgesamt 4,85 Millionen Anteile an einem Geldmarktfonds in US-\$ erworben. Bereits am 28. Dezember 1998 veräußerte die Klägerin insgesamt ca. 2,9 Millionen Anteile an dem geldmarktnahen Fonds,

wobei der Nettoerlös von rund 380 Millionen US-\$ mit Valuta am 30. Dezember 1998 gutgeschrieben wurde.

Am 11. Januar 1999 hat sie einen Teilbetrag des Fremdwährungsguthabens in Höhe von 70 Millionen US-\$ mit einem Wechselkurs von rund 1,68 DM/US-\$ in Landeswährung umgetauscht und hierfür einen Betrag in Höhe von 117,6 Millionen DM erhalten. In ihrer Steuererklärung hat die Klägerin einen Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften aufgrund des erfolgten Umtauschs eines Teilguthabens von Fremd- in Landeswährung geltend gemacht. Den erklärten Verlust in Höhe von rund 9,4 Millionen Euro hat sie dadurch ermittelt, dass sie den Nettoerlös aus dem Rücktausch von den 70 Millionen US-\$, umgerechnet mit Wechselkurs zum 11. Januar 1999, dem höheren Wechselkurs des entsprechenden Betrags zum Zeitpunkt der Anschaffung am 12. Januar 1998 gegenüber stellte.

Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass das Wirtschaftsgut „Fremdwährung“ erst dann einen steuerpflichtigen Vorgang auslöst, wenn es wieder in eine andere Währung umgetauscht wird. Die Verwendung des Fremdwährungsguthabens zum Erwerb und zum anteiligen Verkauf der Fondsanteile ist noch nicht als eine steuerbare Veräußerung des Wirtschaftsguts „Fremdwährung“ anzusehen, sondern erst durch den Rücktausch der Valuta am 11. Januar 1999. Von daher ist es zutreffend, die jeweiligen Wechselkurse für die Anschaffung bzw. Veräußerung der „Fremdwährung“ vom 12. Januar 1998 bzw. 11. Januar 1999 anzusetzen. Andernfalls würde jeder Zahlungsvorgang im Ausland mit zuvor erworbener Fremdwährungsvaluta als Gewinn realisierender Tauschvorgang zu qualifizieren sein. Diese Sichtweise wird nach Ansicht der Klägerin auch dadurch unterstützt, dass Geld in seiner Funktion als Zahlungsmittel gerade kein veräußerungsfähiges Wirtschaftsgut sein kann, zumal bei Wertpapiertransaktionen in Fremdwährung das Fremdwährungsrisiko mangels Zuflusses überhaupt nicht realisiert, sondern lediglich bis zum Zeitpunkt des Umtauschs verlagert wird.

Der BFH hat die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen und sich bei der Lösung des Streitfalls auf die Rechtsprechung in der BFH-Entscheidung vom 24. Januar 2012 (BStBl. 2012 II, 564) gestützt. Bei der steuer-

pflichtigen Ermittlung von Fremdwährungsdifferenzen ist zutreffend vom sogenannten Zeitbezugsverfahren auszugehen. Fremdwährungsbeträge werden insbesondere angeschafft, wenn sie gegen Umtausch von nationaler Währung erworben und veräußert werden, das heißt in dem sie in die nationale Währung zurückgetauscht oder in eine andere Fremdwährung umgetauscht werden. Bezogen auf den Streitfall sind somit mehrere steuerpflichtige Tauschvorgänge durchgeführt worden, da sowohl die Fondsanteile als auch die Fremdwährungsguthaben jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter darstellen. Mit Hingabe des Fremdwährungsguthabens von 600 Millionen US-\$ zum Erwerb der Fondsanteile am 12. Januar 1998 hat die Klägerin erstmals beide Wirtschaftsgüter getauscht, das heißt die Fondsanteile erworben und gleichzeitig die Fremdwährungsvaluta veräußert. Die Transaktionen fanden am selben Tag statt, sodass hier keine Wechselkursschwankungen aufgetreten sind. Mit dem Teilverkauf der Fondsanteile am 28. Dezember 1998 wurde dann wiederum US-\$-Valuta erworben, die am 11. Januar 1999 in Höhe von 70 Millionen US-\$ in nationaler Währung zurückgetauscht, das heißt veräußert, wurden. Aus diesem Grund ist für die Ermittlung des Veräußerungsverlusts im Veranlagungszeitraum 1999 der Nettoerlös zum Stichtag 11. Januar 1999 umzurechnen, die Anschaffungskosten des Fremdwährungsguthabens sind jedoch nicht zum Wechselkurs 12. Januar 1998 anzusetzen, sondern zum Kurs von rund 1,81 DM/US-\$ dem Zeitpunkt der Veräußerung der Fondsanteile am 28. Dezember 1998.

Die BFH-Entscheidung betraf zwar noch die alte Rechtslage, die sich ab dem Veranlagungszeitraum 2009 durch die Einführung der sogenannten Abgeltungssteuer im Bereich der privaten Kapitaleinkünfte geändert hat, denn der neue § 20 Abs. 4 S. 1 Halbsatz 2 EStG schreibt nunmehr gesetzlich fest, dass bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von einer Kapitalforderung in Fremdwährung Anschaffungskosten und Veräußerungserlöse nunmehr jeweils im Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles in Euro umzurechnen sind. Gleichwohl bleibt die Thematik des Erwerbs bzw. der Veräußerung des Wirtschaftsguts „Fremdwährung“ und die damit einhergehende Frage, ob reine Wertvorgänge in Fremdwährungsvaluta bereits als gewinnrealisierende Tauschvorgänge zu behandeln sind, weiterhin an Bedeutung. Insbesondere im Bereich der geschlossenen Fonds treten immer wieder Sachverhalte auf, in denen beispielsweise die Kapitalzeichnung, die Fremdfinanzierung bzw. die Investition in Fremdwährung erfolgten. Von daher sollten die Grundsätze des jüngsten BFH-Urteils beachtet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Beraterhaftung

- > BGH: „Kick-Back-Klage“ bei rechtskräftigem Urteil über andere Beratungsfehler unzulässig

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 22. Oktober 2013 (Az.: XI ZR 42/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung über eine fehlerhafte Anlageberatung der späteren Klage auf Ersatz desselben Schadens, die sich auf andere Beratungsfehler (Verschweigen von Rückvergütungen) stützt, entgegensteht (vergleiche Fonds-Brief direkt vom 25. April 2012 bezüglich einer gegenteiligen Entscheidung des OLG Celle).

Aufgrund der Beratung durch einen Bankmitarbeiter zeichnete ein Anleger eine Fondsbeteiligung. Weil sich der Fonds nicht erwartungsgemäß entwickelte, nahm der Anleger die Bank in Anspruch und berief sich darauf, dass er nicht anleger- und objektgerecht beraten worden sei. Die Klage wurde durch ein rechtskräftiges Urteil abgewiesen. In einem weiteren Gerichtsverfahren wurde die Bank wegen derselben Anlageberatung erneut in Anspruch genommen, wobei sich die Klage nun erstmalig darauf stützte, dass der Bankberater dem Anleger im Beratungsgespräch Rückvergütungen verschwiegen hatte.

Der BGH hat entschieden, dass die zweite Klage wegen der materiellen Rechtskraft des früheren Urteils unzulässig ist. Denn die Klage verstößt gegen den Grundsatz, dass ein Streitgegenstand, über den bereits rechtskräftig entschieden worden ist, nicht zum Gegenstand einer erneuten richterlichen Entscheidung gemacht werden darf („ne bis in idem“). Zur Begründung hat der BGH darauf verwiesen, dass sich der von der Rechtskraft erfasste Streitgegenstand nach dem Klageantrag und dem Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet, bestimmt. Vom Streitgegenstand werden danach alle Ansprüche erfasst, die sich aus dem der Entscheidung zugrunde liegenden Lebenssachverhalt herleiten lassen. Dies gilt dem BGH zufolge unabhängig davon, ob alle Tatsachen des Sachverhaltes im Vorprozess vorgetragen worden sind oder nicht und auch unabhängig davon, ob die Parteien im früheren Rechtsstreit nicht vorgetragene Tatsachen bereits kannten und hätten vortragen können. Deshalb war es in dem entschiedenen Fall ohne Bedeutung, dass im Vorprozess die vom Berater verschwiegenen Rückvergütungen nicht verhandelt worden waren. Der BGH hat hierzu klargestellt, dass die Aufklärungspflichtverletzung in Bezug auf die verschwiegenen Rückvergütungen im Rahmen ein und derselben Anlageberatung erfolgt ist, über die bereits rechtskräftig entschieden wurde. Dieser einheitliche Lebensvorgang kann nicht unnatür-

lich in einzelne Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen aufgespalten werden.

Das BGH-Urteil verdient Zustimmung. Denn es sichert den Rechtsfrieden, den das Prinzip der Rechtskraft gewährleisten soll. Somit bieten die „Kick-Back“-Urteile der letzten Jahre (siehe hierzu Fonds-Brief direkt vom 6. April 2011, vom 22. Juni 2011 sowie vom 8. Februar 2012) Kapitalanlegern keine Gelegenheit, bereits längst abgeschlossene Rechtsstreitigkeiten neu aufzurollen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castelliers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castelliers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castelliers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castelliers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 9. April 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.